

1428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (641/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner und Genossen haben am 1. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeiner Teil

Ein wesentlicher Schwerpunkt dieses Entwurfes ist die Lösung der Problematik, daß die Bedingungen zur Vornahme von Kreditoperationen in Erfüllung des Legalitätsprinzips die gesamte Laufzeit einer Finanzierung umfassen. Es ist daher erforderlich, die entsprechenden Bedingungen in einer Rechtsform festzuhalten (§ 65 b), die nicht verfassungsrechtlich dem Jährlichkeitsprinzip unterliegt.

Zur Realisierung wirtschaftlicher Vorteile wird darüber hinaus eine betragsmäßig begrenzte Finanzierungsmöglichkeit vor Beginn eines Finanzjahres geschaffen (§ 65 a).

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 51 Abs. 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 11 (§ 1 Abs. 6 und § 35 Z 6):

Durch diese Ergänzung sollen sämtliche Einrichtungen, denen auf Grund eines Bundesgesetzes Teilrechtsfähigkeit zukommt, erfaßt werden.

Zu Z 2 und Z 9 (§ 4 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 lit. b):

Durch das Bundesbahngesetz 1992 wird der als Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes gebildete

Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ zu einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt, deren Gebarung ab 1. Jänner 1994 nicht mehr den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegt.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 5):

Zur näheren Ausgestaltung der finanziellen Erläuterungen hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Handhabung der Kalkulationsbestimmungen lassen eine verstärkte Koordinierung auch in diesem Bereich angezeigt erscheinen; zugleich soll eine verstärkte Einübung von entsprechenden Methoden durch die mit der Vorbereitung von legislativen Maßnahmen betrauten Organe bewirkt werden.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1):

Mit dieser klarstellenden Regelung wird einem Anliegen des Rechnungshofes Rechnung getragen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2 Z 11):

Eine Aufnahme rein verrechnungstechnischer Einnahmen- und Ausgabenbuchungen in die voranschlagswirksame Gebarung führt zu irreführender Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben im Bundesbudget.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 6) und Z 10 (§ 35 Z 5):

Eine begriffliche Unterscheidung zwischen „verstaatlichten“ und sonstigen Unternehmungen mit Bundesbeteiligungen ist insoweit entbehrlich geworden, als die überwiegende Anzahl der bisher in Gesetzen ausdrücklich erwähnten „verstaatlichten“

Unternehmungen in Unternehmungen übergeführt wurden, die unter dem Begriff „sonstige“ Unternehmungen subsumiert werden können.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 3):

Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß künftige Gläubiger im Wege des öffentlich zugängigen Bundesvoranschlags nicht vorzeitig über geplante Kreditoperationen Kenntnis erlangen.

Mit Z 8 (§ 24 Abs. 1)

werden die Vorschriften über die Bildung von Voranschlagsposten an die geänderte Rechtslage angepaßt.

Zu Z 12 bis Z 15 (§ 51 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5):

Durch die Umstellung von der bisher praktizierten Vorgangsweise der Monatsveranschlagung und Zuweisung zum automationsunterstützten Verfahren, das zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führt, ergeben sich geringfügige Änderungen der bisherigen Rechtslage. Der neue Abs. 5 soll klarstellen, daß der Bundesminister für Finanzen nicht nur für die Erstellung, sondern auch für die weitere Abwicklung, zu der auch im Abs. 4 zu genehmigenden Abweichungen zu zählen sind, die entsprechenden Richtlinien zu erstellen hat.

Zu Z 16 (§ 52 Abs. 4):

Diese Bestimmungen dienen der Klarstellung, daß nur bestimmte Verrechnungsvorgänge, keinesfalls aber Zahlungen betroffen sind. Dies entspricht auch einem Wunsch des Rechnungshofes. Diese zeitlichen Zuordnungsregelungen sind bereits für die Gebarung des Finanzjahres 1993 anzuwenden.

Zu Z 17 (§ 52 Abs. 5):

Die Anfügung in § 52 Abs. 5 ist durch den neuen § 65 a bedingt, der einen Vorgriff auf den Ermächtigungsrahmen zur Aufnahme von Finanzschulden und zum Abschluß von Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr ermöglicht.

Zu Z 18, 27 und 28 (§ 57 Abs. 4, § 95 Abs. 2 und § 96 Abs. 2):

Die Bestimmungen der §§ 131 bis 133 des Aktiengesetzes 1965 wurden durch Art. II Z 16 des Rechnungslegungsgesetzes — RLG, BGBl. Nr. 475/1990, aufgehoben. Da das RLG vorrangig Verbesserungen beim Gläubigerschutz bzw. bei der Insolvenzprophylaxe sowie Anpassungen an die Vorschriften über die Rechnungslegung insbeson-

dere bei größeren Unternehmungen in den Mitgliedsstaaten der EU bezweckt, nicht aber auf die Bestands- und Erfolgsrechnung der öffentlichen Haushalte abzielt, erscheint ein umfassender Verweis auf das RLG nicht zielführend. Es wird daher dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof obliegen, im Sinne des Vereinheitlichungsgebotes des § 16 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Regelungen zu treffen, welche die Vergleichbarkeit des Rechenwerkes des Bundes innerstaatlich — also mit den anderen Gebietskörperschaften und den ausgegliederten Rechtsträgern wie zB den Fonds oder Sozialversicherungsträgern — und zwischenstaatlich gewährleistet. Letzterem wird im Hinblick auf die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften erhöhte Bedeutung zukommen. Da die Haushaltsrechtsreform des Bundes, die mit der Schaffung des Bundeshaushaltsgesetzes ihren Abschluß fand, aber auch von der Absicht getragen war, eine weitgehende Konsequenz zwischen öffentlichem und privatem Rechnungswesen herzustellen, wird dem RLG — wie schon bisher dem Aktiengesetz 1965 — gleichwohl eine Vorbildfunktion zukommen.

Zu Z 19 (§ 65 Abs. 2):

Die Bestimmung des § 65 Abs. 2 wird in § 65 a aufgenommen, sodaß der Entfall dieser Regelung erforderlich ist.

Zu Z 21 (§ 65 a):

Zur Abdeckung notwendiger kassenmäßiger Erfordernisse gemäß § 52 Abs. 5 im laufenden Finanzjahr werden zusätzliche Kreditoperationen ermöglicht. Die voranschlagswirksame Verrechnung dieser Gebarung erfolgt im nachfolgenden Finanzjahr.

Zur Realisierung wirtschaftlicher Vorteile (zB Schuldaufnahmen vor Eintritt eines erwarteten höheren Zinsniveaus auf den Geld- und Kapitalmärkten) wird darüber hinaus eine betragsmäßig begrenzte Finanzierungsmöglichkeit vor Beginn eines Finanzjahres geschaffen.

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Mitwirkung des Bundesrates entzogen.

Zu Z 22 (§ 65 b):

In dieser Bestimmung werden die Kreditoperationen bestimmt und die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen sie getätigt werden dürfen.

Die anzuwendende finanzmathematische Formel zur Berechnung der prozentuellen Gesamtbelastung $p' = 100 (r' - 1)$ wird von der Internationalen Wertpapierhändlervereinigung und von der Öster-

reichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (Wertpapiersammelbank) verwendet. Die in dieser Formel zu verwendenden finanzmathematischen Elemente bedeuten:

p' : prozentuelle Gesamtbelastung

r' : den dekursiven Abzinsungsfaktor bzw. Aufzinsungsfaktor und ermittelt aus

$$K = \frac{\text{(Summe über } i = 1 \dots n(a(i) \cdot r'^{(n-i):12}))}{r'^n}$$

K : den Nettoerlös; zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen;

t : die vertraglich bedungene Laufzeit der Kreditoperation in Jahren, ermittelt als Differenz des Laufzeitendes und Laufzeitbeginns auf der Basis 360 Tage pro Jahr, der Monat zu 30 Tagen; vertraglich festgesetzte, vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen;

n : Anzahl der Monate zwischen Laufzeitbeginn und Laufzeitende unter der Annahme, daß Laufzeitbeginn und Laufzeitende jeweils auf den 15. des entsprechenden Monats fallen, n ist daher ganzzahlig;

$a(i)$: ($i = 1, 2, \dots, n$): die gesamten, jeweils monatlich zu leistenden Zahlungen;

für die Berechnung von p' wird angenommen, daß die Zahlungen $a(i)$ monatlich anfallen, und zwar unbeschadet ihres tatsächlichen Fälligkeitstages, jeweils am 15. des Monats. Sind in einem Monat keine Zahlungen zu leisten, ist der Betrag Null. Die erste Zahlung $a(1)$ wird am 15. des ersten Monats, die Zahlungen $a(2)$, $a(3)$... $a(n)$ am 15. des zweiten, dritten ... n -ten Monats, nach Laufzeitbeginn (Monat, in dem K geleistet wird) als fällig angenommen.

Die Zahlung $a(n)$ ist die letzte vertragsgemäß zu erbringende Zahlung. Ist die Summe aller $a(i)$ kleiner als der Nettoerlös K , ist p' mit Null anzusetzen.

Bei Kreditoperationen mit variabler Verzinsung kann durch die gegenständliche Formulierung die Gesetzmäßigkeitsprüfung auf Basis eines realistischen Rahmens erfolgen.

Die Einschränkung der Durchführung von Konversionen, Prolongationen und nachträglichen Währungstauschverträgen entspricht dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG. Bei Währungstauschverträgen tauschen Vertragspartner Verbindlichkeiten zur Veränderung der Zinsstrukturen und/oder der Laufzeit und/oder des Währungsrisi-

kos von Kreditoperationen aus. Die Zinsenforderungen aus Währungstauschverträgen müssen nicht den Zinsenverpflichtungen aus Finanzschulden oder Währungstauschverträgen, die geändert werden sollen, entsprechen. Die Formulierung des Abs. 4 stellt eine nähere Abgrenzung zu der in § 65 Abs. 4 enthaltenen generellen Regelung der Anrechnung von Fremdwährungstauschverträgen dar.

Dies wird auch bei der Berechnung der Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 3 dokumentiert.

Bei Kreditoperationen mit Währungstauschverträgen ist die Kapitalverpflichtung aus dem Währungstauschvertrag auf das Limit anzurechnen. Erfolgt die Erlösauszahlung aus dem Währungstauschvertrag in einer anderen Währung, ist die ausgezahlte Währung zur Berechnung der Limitausnützung heranzuziehen. Zur Ermittlung des entsprechenden Währungsbetrages ist der bei der Annahme in Rechnung gestellte Cross Currency Kurs zu verwenden.

Durch die Regelung des Abs. 5 soll es dem Gesetzgeber gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG vorbehalten bleiben, auch andere Bedingungen für die Aufnahme von Finanzschulden oder die Eingehung von Währungstauschverträgen vorzusehen.

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Mitwirkung des Bundesrates entzogen.

Zu Z 23 (§ 68 Abs. 3):

Den modernen Möglichkeiten der Büroautomation durch papierlose Übermittlungsmöglichkeit von Anordnungen im Gebarungsvollzug soll allgemein nichts entgegenstehen.

Zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit sollen aber entsprechende Ausführungsbestimmungen gemeinsam vom Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof im Sinne des § 70 (Ordnung des Gebarungsvollzuges) erlassen werden.

Zu Z 24 (§ 71 Abs. 2, dritter Satz):

Die restriktive Festlegung, daß für jedes anweisende Organ, bei dem eine Buchhaltung oder Kasse eingerichtet ist, nur ein Sub- oder Nebenkonto zu eröffnen ist (§ 71 Abs. 2 1. Satz), hat zu Erschwernissen im Gebarungsvollzug, insbesondere bei Dienststellen mit vielen gleichartigen Einzahlungen, geführt, sodaß davon in Einzelfällen abgegangen werden kann.

Zu Z 26 (§ 90 Abs. 7):

Diese Bestimmung soll dazu dienen, die mit der Prüfung von Zahlungsbelegen verbundenen Kosten zu reduzieren, wenn sie in keinem angemessenen

Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. Zur Gewährleistung oder Gebarungssicherheit bzw. zur Begrenzung möglicher Schadensfälle sollen aber entsprechende Ausführungsbestimmungen vom Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erlassen werden.“

Nach der in der Antragsbegründung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen der §§ 65 a und 65 b Abs. 5 nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem

Berichterstatte die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

Josef Straßberger

Berichterstatte

Herbert Schmidtmeier

Obmannstellvertreter

/

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.“

2. Im § 4 Abs. 5 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Österreichischen Bundesbahnen.“

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Ausarbeitung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen.“

4. Im § 16 Abs. 1 wird im 2. Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„der ausgeglichen zu erstellen ist.“

5. Im § 16 Abs. 2 lautet die Z 11:

„11. Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Rahmen einer Prolongation oder Konversion sowie Einnahmen und Ausgaben aus Kapitalzahlungen beim Abschluß von Währungstauschverträgen gemäß § 56 b Abs. 3 Z 1 lit. c.“

6. § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Gewinnabfuhr von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, sind mit den Beträgen zu veranschlagen, die voraussichtlich im folgenden Finanzjahr dem Bund zufließen werden.“

7. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unter Bedachtnahme auf die besondere Eigenart bestimmter Einnahmen und Ausgaben können pauschale Voranschlagsansätze vorgesehen werden.“

8. Im § 24 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Bei der Bildung der Voranschlagsposten sind auch die Erfordernisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik zu beachten.“

9. Im § 26 Abs. 2 Z 2 entfällt die lit. b). Die nachfolgenden lit. c bis f erhalten die Bezeichnung „lit. b bis e“.

10. § 35 Z 5 lautet:

„5. die wesentlichen Angaben aus den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verlautbarungen über Unternehmungen, an denen der Bund mit mehr als 25 vH des Grund- oder Stammkapitals oder der Summe aller Geschäftsanteile beteiligt ist;“

11. Im § 35 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„oder soweit dies ein anderes Bundesgesetz für gleichartige Einrichtungen vorsieht.“

12. § 51 Abs. 1 lautet:

„§ 51. (1) Jedes haushaltsleitende Organ hat die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Monats zu ermitteln, in einem Monatsvoranschlag zusammenzufassen und dem Bundesminister für Finanzen bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt bekanntzugeben.“

13. Im § 51 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

14. Im § 51 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Das Ergebnis hat er bis zum Beginn des nächsten Monats den haushaltsleitenden Organen bekanntzugeben, die unverzüglich die notwendigen weiteren Veranlassung zu treffen haben.“

15. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Finanzen hat über die Erstellung und Abwicklung des Monatshaushaltes nähere Richtlinien zu erlassen.“

16. Im § 52 Abs. 4 lautet der 1. Satz:

„Die für den Abschluß der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen von Berechtigungen, Verpflichtungen, Forderungen und Schulden gemäß § 78 Abs. 3 und 4 sowie von Vorberechtigungen und Vorbelastungen gemäß § 79 dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt.“

17. Im § 52 wird in Abs. 5 folgender 2. Satz angefügt:

„Die Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden und dem Abschluß von Währungstauschverträgen gemäß § 65 a Abs. 1 und 2 sind nicht dem laufenden, sondern dem folgenden Finanzjahr zuzurechnen.“

18. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Die näheren Richtlinien für die Bewertung der Bestandteile des Vermögens hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aufzustellen.“

19. Im § 65 entfällt der Abs. 2. Die nachfolgenden Abs. 3 bis 6 erhalten nunmehr die Bezeichnung „Abs. 2 bis 5“.

20. Im neuen Abs. 4 des § 65 wird das Zitat im 1. Satz „gemäß Abs. 1 bis 4“ abgeändert auf „gemäß Abs. 1 bis 3“.

21. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf für Zahlungen gemäß § 52 Abs. 5 über den im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG für das laufende Finanzjahr enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen hinaus zusätzliche Finanzschulden und Währungstauschverträge unter Einhaltung der Bestimmungen des § 65 b eingehen. Diese zusätzlichen Finanzschulden und Währungstauschverträge sind dem im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf bis zu 10 vH der im Ausgleichshaushalt bei Kapitel „Finanzschuld, Währungstauschverträge“ veranschlagten Einnahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes über die Ermächtigung des geltenden Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG

hinausgehende Finanzschulden aufnehmen und Währungstauschverträge abschließen, insoweit damit ein wirtschaftlicher Vorteil für den Bund erwartet werden kann und soweit in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr die Einnahmen im Ausgleichshaushalt zumindest der Höhe der Ausgaben im Ausgleichshaushalt entsprechen. Diese im übrigen nach den § 65 b enthaltenen Bedingungen eingegangenen Finanzschulden und Währungstauschverträge sind dem im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungsrahmen zur Eingehung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen für das folgende Finanzjahr anzurechnen.“

22. Folgender neuer § 65 b wird eingefügt:

„§ 65 b. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im laufenden Finanzjahr Finanzschulden eingehen und Währungstauschverträge bei inländischen oder bei ausländischen Gläubigern abschließen, wenn

1. deren Laufzeit fünfzig Jahre nicht übersteigt;
2. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50) beträgt;
3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze) auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche

Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, heranzuziehen.

(3) Weiters ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt,

1. Verträge abzuschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen

a) durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu prolongieren, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling und die neue Gesamtlaufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren nicht übersteigt und sich dadurch der Stand der Finanzschulden des Bundes nicht ändert;

b) bis zu einem Höchstbetrag von 20 vH der zu Beginn des Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge zu konvertieren, wenn die Verpflichtung im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 15 Milliarden Schilling, die neue Laufzeit den Zeitraum von fünfzig Jahren und die Gesamtbelastung für den Bund die in Abs. 1 Z 2 oder Z 3 vorgesehene Gesamtbelastung nicht übersteigen sowie die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung der Höhe der neuen Schuldaufnahme entspricht; Aufnahmen auf Grund dieser Ermächtigung können auch für Konversionen von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen im Folgejahr durchgeführt werden; bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen in ausländischer Währung muß zum Zeitpunkt der Aufnahme die Höhe der zu konvertierenden Schuldverpflichtung zum jeweiligen Kurs auf dem für die entsprechende Kreditoperation

maßgeblichen Devisenmarkt der Höhe der neuen Schuldaufnahme entsprechen; die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn in der Person des Gläubigers ein Wechsel eintritt;

c) durch Währungstauschverträge nachträglich zu verändern, wobei lit. b zur Anwendung zu gelangen hat;

2. im Zuge der Angleichung an das bestehende Zinsgefälle im In- und Ausland unverloste Teilschuldverschreibungen einer oder mehrerer früher begebener Anleihen des Bundes anstelle einer Barzahlung bei Aufnahme von Anleihen gemäß Abs. 1 entgegenzunehmen, wobei die Höhe der Entgegennahme von Teilschuldverschreibungen für jeden einzelnen Zeichner ein Viertel des neu gezeichneten Nennbetrages nicht überschreiten darf und sich der diesem Bundesgesetz, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aufgezeigte Betrag um die Beträge, die sich in Ausübung dieser Ermächtigung ergeben, erhöht.

(4) Bei Kreditoperationen in ausländischer Währung ist die Anrechnung auf die in diesem Bundesgesetz, im jährlichen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG genannten Höchstbeträge nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

1. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta kein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist der Anrechnung der von der Oesterreichischen Nationalbank zwei Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta bekanntgegebene Devisenmittelkurs zugrunde zu legen;
2. erfolgt zum Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta ein Verkauf der Fremdwährung gegen österreichische Schilling, ist für die Anrechnung der hierfür in Rechnung gestellte Kurs zugrunde zu legen;
3. bei Kreditoperationen mit Währungstauschverträgen sind Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Grundlage für die Anrechnung sind die aus dem Währungstausch letztendlich erhaltenen Nominalbeträge;
4. kurzfristige Verpflichtungen des Bundes, die nicht bis zum Ende des jeweiligen Finanzjahres getilgt werden, sind auf die im jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG erteilten Ermächtigungen anzurechnen.

(5) Von diesen Bedingungen darf der Bundesminister für Finanzen auf Grund des jährlichen Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG abweichen.“

23. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof jene Fälle bestimmen, bei denen

1. die Unterschrift gemäß Abs. 1 Z 5 entfallen kann, sofern die erteilte Anordnung eindeutig feststellbar ist, dies der Vereinfachung der Verwaltung dient und die volle Unbefangenheit sowie Gebarungssicherheit gewährleistet sind;
2. die Anordnungsbefugnis dem zuständigen ausführenden Organ übertragen wird.“

24. Im § 71 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Die Eröffnung eines weiteren Sub- oder Nebenkontos oder eines sonstigen Kontos bei einer Kreditunternehmung ist nur zulässig, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Bundesbetriebes oder die besonderen örtlichen oder sachlichen Voraussetzungen erfordern und der Bundesminister für Finanzen der Eröffnung im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organes zugestimmt hat.“

25. Im § 84 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß § 51 Abs. 2“ ersetzt durch „gemäß § 51 Abs. 5“.

26. § 90 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen; dabei können jene Fälle festgelegt werden, in denen die Prüfung entfallen oder anstelle einer vollständigen Prüfung eine stichprobenweise Prüfung treten kann, sofern dies der Vereinfachung der Verwaltung dient.“

27. § 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Die bundeseinheitliche Gliederung ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.“

28. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Die bundeseinheitliche Gliederung ist vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.“

29. Im § 100 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“